

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 110/19			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Datum: 15.11.2019			
Tagesordnungspunkt Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
12.12.2019	GR Querenhorst	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Talke	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Talke)	(Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst zum 01.01.2020.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 01.02.2008 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuell gültige Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum (SKZ) Querenhorst stammt aus dem Februar 2008 und wurde demzufolge seit knapp zwölf Jahren nicht mehr angepasst. Neben einer überfälligen generellen inhaltlichen Überprüfung schien es daher insbesondere angezeigt, die Höhe der Entgelte zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Ratsmitgliedern, Verwaltung und der Beauftragten der Gemeinde zur Vermietung des SKZ gegründet. Diese hat, wie zu erwarten, ermittelt, dass die aktuell festgesetzten Beträge nicht mehr ausreichend sind, um die tatsächlich im Vermietungsbetrieb entstehenden Kosten aufzufangen. Es ist seit mehreren Jahren eine starke Unterdeckung zu verzeichnen, wie die folgende einfache Gegenüberstellung der eingenommenen Benutzungsgebühren und der entstandenen Wasser-, Strom- und Heizungskosten zeigt. Das Gehalt für die Beauftragte der Gemeinde für die Vermietung und weitere Kosten (Unterhaltung des Grundstücks und baulicher Anlagen, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, Gebäudeversicherung, etc.) sind nicht mit aufgerechnet.

	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	Ausgaben für Wasser	Ausgaben für Strom	Ausgaben für Heizung	Defizit
2016	3.287,50 €	1.690,32 €	1.107,47 €	1.262,82 €	-773,11 €
2017	3.516,50 €	983,87 €	1.331,25 €	2.517,94 €	-1.316,56 €
2018	4.091,50 €	1.132,83 €	1.412,21 €	2.550,67 €	-1.004,21 €
2019 (Stand 15.11.19)	3.055,50 €	1.914,00 €	1.353,00 €	2.221,64 €	-2.433,14 €

Trotz einer in den letzten Jahren zu beobachtenden Steigerung der Einnahmen durch Vermietungen ist eine Überarbeitung der Entgelte sowie der Nebenkostenpauschalen aufgrund gestiegener Ausgaben dringend erforderlich. Daher hat die Arbeitsgruppe folgende Änderungsvorschläge für die Neufestsetzung der Entgelte und weitere in der Benutzungs- und Entgeltordnung geregelte Kostenpunkte erarbeitet:

§ 5 Abs. 1

Entgelte Raum A und B

		Betrag für Queren- horster Bürger	Betrag für Auswärtige
Raum A (großer Saal)			
inkl. Küche, Nebenraum, Theke inkl. Gläser, Geschirr, Besteck ohne Nebenkosten	1. Tag	140,00 €	160,00 €
		<i>vorher: 115,00 €</i>	<i>neu</i>
	jeder weitere Tag	110,00 €	120,00 €
		<i>vorher: 100,00 €</i>	<i>neu</i>
Raum B (kleiner Saal)			
inkl. Küche inkl. Gläser, Geschirr, Besteck ohne Nebenkosten	1. Tag	90,00 €	100,00 €
		<i>vorher: 70,00 €</i>	<i>neu</i>
	jeder weitere Tag	70,00 €	80,00 €
		<i>vorher: 60,00 €</i>	<i>neu</i>

§ 5 Abs. 2

Nebenkostenpauschalen für Strom, Wasser und Heizung pro Nutzungstag

	Sommerhalbjahr 01.05. - 30.09.	Winterhalbjahr 01.10. - 30.04.
Raum A (großer Saal)	30,00 €	50,00 €
	<i>vorher: 15,00 €</i>	<i>vorher: 30,00 €</i>
Raum B (kleiner Saal)	20,00 €	35,00 €
	<i>vorher: 7,50 €</i>	<i>vorher: 15,00 €</i>

§ 5 Abs. 3

Die Kosten für ggf. notwendige Reinigungsarbeiten durch die/den Beauftragte/n der Gemeinde wurden von 15 € / Stunde auf 25 € / Stunde erhöht. Der aktuelle Stundensatz der Beschäftigten liegt bei 17,61 € reiner Personalkosten ohne Gemeinkosten. Im kommenden Jahr erfolgt eine Tarifierhöhung um 1,41 % (17,86 € / Stunde) und ab Herbst 2020 eine Stufensteigerung bei der Beschäftigten (18,90 € / Stunde).

Darüber hinaus wird nun expliziter aufgeführt, dass bei einer notwendigen Beauftragung einer professionellen Reinigungsfirma die komplette Rechnung vom Mieter bezahlt werden muss und diese mit der Kautionsverrechnung verrechnet wird.

§ 5 Abs. 5

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen wie bisher von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes für Raum A und B befreit und lediglich zu Entrichtung der Nebenkostenpauschale nach § 5 Abs. 2 verpflichtet. Der Absatz wurde jedoch dahingehend angepasst, dass Vereine und Organisationen auf Verlangen der Gemeinde einen entsprechenden Nachweis (über die Vereinsregistereintragung, die Gründung der Organisation o.ä.) vorzeigen müssen und dass bei Nichtvorlage das volle Benutzungsentgelt plus Nebenkostenpauschale zu entrichten ist.

§ 5 Abs. 6

Für Anmietungen im Rahmen von Trauerfeiern ortsansässiger Bürger wird weiterhin kein Benutzungsentgelt erhoben. Es wird jedoch festgelegt, dass die Nebenkostenpauschale zu entrichten ist.

§ 5 Abs. 7

Der Absatz 7 wurde dahingehend geändert, dass eine Kautionshöhe von 200,00 € erhoben wird und mit eventuellen Brüchen, Vandalismusschäden, Kosten für Reinigungsarbeiten und fehlendem Inventar verrechnet wird. Zuvor war die Erhebung einer Kautions lediglich als Option aufgeführt. Gleiches gilt für die Vorlage einer gültigen Haftpflichtversicherung. Auch dies war zuvor im Einzelfall als optional angegeben und ist nun verpflichtend notwendig.

§ 5 Abs. 8

Der Absatz 8 wurde dahingehend geändert, dass bei kurzzeitiger Nutzung feste Pauschalen aufgeteilt auf Raum A und Raum B erhoben werden (ggf. zzgl. Reinigungskosten). Zuvor wurden bei Kurzzeitznutzung 10 % je angefangener Stunde berechnet. Dies ist in der Umsetzung wenig praktikabel. Zudem wurde die Definition der Kurzzeitznutzung von max. 3 auf 4 Stunden erhöht.

Es sind nun folgende Entgelte angesetzt:

Raum A: 70,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)
Raum B: 40,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)

Weiterhin wurde der folgende Absatz eingefügt, der bei der regelmäßigen Nutzung des SKZ durch feste Gruppen (z.B. Krabbelgruppe, Frauenturnen) sicherstellen soll, dass auch hierbei ein Teil der Nebenkosten abgedeckt ist.

Bei einer regelmäßigen kurzzeitigen Nutzung von maximal zwei Stunden Dauer ist eine Pauschale von 5,00 € je Nutzung zu entrichten. Dauermietverträge sind entsprechend abzuschließen.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass Absätze zu folgenden Aspekten gestrichen wurden:

- Verleihen von Tischen und Stühlen
- Nutzung des Sportlerpavillons
- Möglichkeit, Veranstaltungen nicht ortsansässiger Organisationen auf Antrag vom Bürgermeister / Gemeindedirektor im Einzelfall von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreien zu lassen

Erfolgte Anpassungen, die über die hier aufgeführten Änderungsvorschläge hinausgehen, sind rein redaktioneller Natur und daher hier nicht explizit aufgeführt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde durch eine Erhöhung der Benutzungsentgelte und Nebenkostenpauschalen die Verluste reduzieren kann und es zu erwarten steht, dass die Wasser-, Strom- und Heizungskosten abgedeckt werden können. Dies richtet sich jedoch auch nach der (nicht vorhersehbaren oder zu beeinflussenden) Anzahl und Art der Vermietungen. Es sollte nach einem vollen Jahr der Vermietung (Stichtag 31.12.2020) eine erneute Gegenüberstellung der Einnahmen und Kosten erfolgen, um ggf. weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Die Verwaltung empfiehlt, die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst (ab 01.01.2020)
- Bisher gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport und Kulturzentrum Querenhorst (vom 01.02.2008)

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Gemeinde Querenhorst

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine Schankerlaubnis beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung unter www.gema.de hat durch den Mieter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Küche, Nebenraum und Theke (großer Saal rechts)
- b) Raum B mit Küche (kleiner Saal links)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

1. Entgelte Raum A und B

		Betrag für Querenhorster Bürger	Betrag für Auswärtige
a.) Raum A (großer Saal)			
inkl. Küche, Nebenraum, Theke			
inkl. Gläser, Geschirr, Besteck			
ohne Nebenkosten			
	1. Tag	140,00 €	160,00 €
	jeder weitere Tag	110,00 €	120,00 €
b.) Raum B (kleiner Saal)			
inkl. Küche			
inkl. Gläser, Geschirr, Besteck			
ohne Nebenkosten			
	1. Tag	90,00 €	100,00 €
	jeder weitere Tag	70,00 €	80,00 €

2. Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung pro Tag

	Sommerhalbjahr 01.05. - 30.09.	Winterhalbjahr 01.10. - 30.04.
Raum A (großer Saal)	30,00 €	50,00 €
Raum B (kleiner Saal)	20,00 €	35,00 €

3. Reinigungskosten Raum A und B

Im Falle der notwendigen Nachreinigung durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde Querenhorst:

25,00 € / Std. nach tatsächlichem Aufwand durch den Mieter zu zahlen

Im Falle der notwendigen Beauftragung einer professionellen Reinigungsfirma:

Kostenübernahme der Rechnung durch den Mieter

Anfallende Kosten für Reinigungsarbeiten werden mit der Kautionskasse verrechnet.

- Die **Benutzungsgebühr für Gläser, Geschirr und Besteck** ist inklusive. Eine Verleihung außer Haus ist nicht gestattet. Bei Bruch oder Verlust wird die entstandene Schadenssumme gemäß Checkliste zum Mietvertrag von der zurückzuzahlenden Kautionskasse abgezogen.
- Ortsansässige Vereine und Organisationen** sind bei ihren Veranstaltungen von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes für Raum A und B befreit. Die Nebenkostenpauschale

nach § 5 Abs. 2 ist zu entrichten. Ein Nachweis (über die Vereinsregistereintragung, die Gründung der Organisation o.ä.) ist auf Verlangen der Gemeinde zu erbringen. Bei Nichtvorlage ist das volle Benutzungsentgelt plus Nebenkostenpauschale zu entrichten.

6. Anmietungen für **Trauerfeiern ortsansässiger Bürger** sind von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes für Raum A und B befreit. Die Nebenkostenpauschale nach § 5 Abs. 2 ist zu entrichten.
7. Eine **Kaution** in Höhe von 200,00 € wird erhoben und beispielsweise mit eventuellen Brüchen, Vandalismusschäden, Kosten für Reinigungsarbeiten und fehlendem Inventar verrechnet. Ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung muss der / dem Beauftragten der Gemeinde Querenhorst bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegt werden.
8. Bei lediglich **kurzzeitiger Nutzung** des Sport- und Kulturzentrums (bis max. 4 Stunden Gesamtnutzungsdauer inkl. Reinigung etc.) werden folgende Entgelte erhoben:

Raum A: 70,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)

Raum B: 40,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)

Bei einer regelmäßigen kurzzeitigen Nutzung von maximal zwei Stunden Dauer ist eine Pauschale von 5,00 € je Nutzung zu entrichten. Dauermietverträge sind entsprechend abzuschließen.

§ 6

Die Entgelte inkl. Nebenkosten und Kaution sind mit Abschluss des Mietvertrages zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Mieter Schadensersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren (Benutzungsentgelt, Nebenkosten, Kaution) in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Gläser, Geschirr und Bestecke sind ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Böden aller Räume sind nach der Nutzung feucht zu reinigen. Eine Ausnahme bildet das Parkett im A-Raum. Dieses ist besenrein zu übergeben. Bei Bedarf wird die gründlichere Reinigung des Parketts von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr am Tag nach der Benutzung wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit der / dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die

Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen der / des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Mieter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 22.01.2008 außer Kraft.

Querenhorst, . .2019

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Querenhorst

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND KULTURZENTRUM QUERENHORST

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Gesellige Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine Schankergenehmigung beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Graaleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Nebenräumen (Küche komplett)
- b) Raum B links vom Haupteingang (Küche komplett)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

		<u>Veranstaltungen</u>	Betrag in €
1.	Raum A (großer Saal) - mit Nebenraum und Theke inkl. Küchenbenutzung ohne Heizung und Licht einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke mit Benutzung beider Küchen (A und B-Räume)	1. Tag jeder weitere Tag	115,00 100,00
2.	Raum B (kleiner Saal) mit Küchenbenutzung ohne Heizung und Licht einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke	1. Tag jeder weitere Tag	70,00 60,00
3.	Zur Benutzung Raum A und B Reinigungskosten – Kosten f. den Fall der Nachreini- gung je nach Umfang und Aufwand, Reinigungsfirma		15,00 / Std.
Nebenkostenpauschale		A-Raum	B-Raum
Strom und Heizung		01.10. – 30.04. 30,00 €	01.10. – 30.04. 15,00 €
		01.05. – 30.09. 15,00 €	01.05. – 30.09. 7,50 €
4.	Leihgebühr für Geschirr und Gläser - Saal A und Saal B Die Benutzungsgebühr für Geschirr und Gläser ist inklusive. Gläser und Geschirr werden nicht außer Haus verliehen.		
5.	Tische und Stühle werden verliehen, wenn diese nicht benötigt werden. Leihgebühr für Tische und Stühle		
	1 Stuhl	pro Tag	0,50
	1 Tisch	pro Tag	1,50
6.	Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von der Be- zahlung des Benutzungsentgelts Raum A 1. und 3. Raum B 2. und 3. befreit.		

Ebenso sind Trauerfeiern für ortsansässige Bürger von den gesamten Kosten befreit.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag vom Bür-
germeister/Gemeindedirektor im Einzelfall befreit werden.

Die weiteren Entgelte und Nebenkosten werden nach den Pauschalen abgerechnet.

7. Eine Kautions in Höhe von 200,00 € kann erhoben werden.
Im Einzelfall kann von der Gemeinde der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung verlangt werden.
8. Für Privatfeiern im Sportlerpavillon wird ein Pauschalentgelt von **30,00 €**
für Strom, Toilette (Wasser / Abwasser) und Heizung erhoben.

Dieses Benutzungsentgelt ist auch bei Feiern und Veranstaltungen mit Zeltaufbau im Freigelände hinter dem Sport- und Kulturzentrum zu erheben.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von diesem Benutzungsentgelt befreit.

9. Bei lediglich kurzzeitiger Nutzung des Sport- und Kulturzentrums (bis max. 3 Std. Gesamtnutzungsdauer – einschl. Reinigung etc.) werden je angefangener Stunde 10 % des Entgelts nach Ziff. 1 und 2 berechnet. Bei längerer Nutzung gilt der volle Tagessatz.

Die weiteren Entgeltsätze bleiben unberührt.

§ 6

Die Entgelte sind vorab zu entrichten.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder andere Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Veranstalter Schadenersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Benutztes Geschirr ist ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Toiletten sind generell feucht zu reinigen.

Die Reinigung des Parketts wird bei Bedarf von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr – am Tag nach der Benutzung – wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit dem / der Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen des / der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Veranstalter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der Fassung vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

Querenhorst, 22. Januar 2008


Bürgermeister




Gemeindedirektor

ABL-Nr. 16 vom 25.4.08